

Plakatwerberegulierung der Gemeinde Tux

Die Standorte:

- 1 Bushaltestelle Jakober
- 2 Busumkehrplatz Vorderlanersbach
- 3 Bushaltestelle Grünwald
- 4 Tux Center
- 5 Arzthaus (ehem. TVB Gebäude)
- 6 Bushaltestelle Enterwaldbrücke
- 7 Bushaltestelle Hotel Berghaus
- 8 Mehrzweckgebäude Hintertux

Vergabekriterien:

1. Live Veranstaltungen
2. Unterhaltungsveranstaltungen
3. Ausflugsziele, Sehenswürdigkeiten
4. Allgemeine Werbung Restaurant, Disco, Bar, Hütte
5. Allgemeine Werbung alle Betriebsformen

Allgemeine Kriterien:

- Maximal 1 Werbeplatz pro Lokal und Standort
- Veranstaltungen im Gemeindegebiet Tux haben Vorrang
- Vermietung wöchentlich (Montag bis Sonntag) – späteste Abgabe bis Freitag der Vorwoche
- Eine Dauervermietung über mehrere Wochen ist durch eine automatische Wochenverlängerung möglich. Dabei sind die Kriterien jederzeit einzuhalten. Die Gemeinde behält sich vor bei Nichteinhaltung eine Verlängerung zu verweigern.

Saisonszeiten:

1. Mai bis 31. Oktober (18 Wochen werden verrechnet) bzw. 1. November bis 30. April (26 Wochen). In den Monaten Mai und Juni (8 Wochen) wird für das Plakatieren nichts verrechnet.

Preis:

Einzel Wochenpreis: Euro 4,60 pro Standort
Saisons Wochenpreis: Euro 2,90 pro Standort

Einverständniserklärung:

Plakatwerbung ist ausschließlich auf den öffentlichen Werbeplätzen erlaubt.
Alle weiteren, in der Verfügungsgewalt der teilnehmenden Betriebe stehenden Werbeeinrichtungen unterliegen, soweit sie sich im Ortsgebiet befinden, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (TBO § 45 und § 46* Abschnitt „Werbeeinrichtungen“, Tiroler Naturschutzgesetz, StVO, etc.)

Die teilnehmenden Betriebe nehmen dies ausdrücklich zur Kenntnis.
Bei Übertretungen entscheidet das Plakatwerbe Gremium der Gemeinde Tux.

Wochenmiete von _____ bis _____ Anzahl Werbefläche/Standort 1-7: _____

Saisonsmiete von 1. November 2022 bis 30. April 2023 Anzahl Werbefläche Standort 8: _____

Vor- und Zuname: _____

Unternehmen: _____

Unterschrift: _____

Telefonnummer: _____

Für Beschädigungen der Plakate jeglicher Art wird seitens der Gemeinde keine Haftung übernommen.

* Die Errichtung, Aufstellung und Änderung von **Werbeeinrichtungen** ist der Behörde schriftlich **anzuzeigen**, sofern sie **innerhalb geschlossener Ortschaft** erfolgen soll und keine Bewilligung nach dem **SOG 2003** erforderlich ist. Soweit sie **freistehend** angeordnet sind enthalten die **§§ 45 und 46 TBO 2001** Sonderbestimmungen.
Die Errichtung, Aufstellung oder Änderung ist **unzulässig**, wenn durch die Materialbeschaffenheit, Größe, Form, Farbe oder Lichtwirkung der Werbeeinrichtung das **Orts- oder Straßenbild erheblich beeinträchtigt** würde.
Weder einer baurechtlichen Bewilligung noch einer Bauanzeige bedürfen freistehende Werbeeinrichtungen außerhalb geschlossener Ortschaften; hierfür ist eine Bewilligung nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich.